

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Selm

Lärmaktionsplan der Stadt Selm

Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans gem. § 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Stadt Selm beabsichtigt, unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, den Lärmaktionsplan Selm 2013 gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie zu überarbeiten und fortzuschreiben.

Gemäß § 47 d BImSchG soll die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört werden und rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Am 06.12.2018 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung des Rates der Stadt Selm in öffentlicher Sitzung gemäß § 47 d BImSchG die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans beschlossen. Die öffentliche Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Lärmaktionsplan liegt in der Zeit

vom 07.03.2019 bis einschließlich 10.04.2019

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

montags – freitags	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen mit Vorschlägen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Zuzüglich zur Offenlage bei der Stadt Selm kann der Lärmaktionsplan auf der städtischen Homepage unter folgendem Link

<https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren.html>

eingesehen und eine Stellungnahme abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

Selm, 18.02.2019

gez.
Löhr
Bürgermeister